

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert
Fachrichtung Metalltechnik
an der Technischen Universität München**

Vom 7. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert Fachrichtung Metalltechnik ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ („M.Ed.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Berufliche Bildung integriert Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München ist ausschließlich im Wintersemester möglich.
- (2) ¹Der Masterstudiengang wird in den Semestern eins und zwei in Vollzeit, in den übrigen Semestern in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums (50%) angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 (für den Bereich Erziehungswissenschaften 36 Semesterwochenstunden, für den Bereich Fachdidaktik Metalltechnik 6 Semesterwochenstunden und je nach gewähltem Unterrichtsfach 26 (Physik) oder 27 (Mathematik) Semesterwochenstunden). ³Hinzu kommen maximal zwölf Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert Fachrichtung Metalltechnik beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert in der Fachrichtung Metalltechnik wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenwesen, Fahrzeugtechnik oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2,
 3. einen Nachweis von mindestens 30 Wochen eines einschlägigen beruflichen Praktikums gemäß § 87 der LPO I; spätestens zu Beginn des dritten Semesters müssen insgesamt 48 Wochen des einschlägigen beruflichen Praktikums nachgewiesen werden; das Praktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden; einschlägig ist eine Berufsausbildung dann, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entspricht; einem Berufsfeld nicht zugeordnete Berufe können teilweise anerkannt werden, wenn sie der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entsprechen; nicht einschlägige Berufsausbildungen können bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden; die wesentlichen fehlenden Ausbildungsinhalte sind nachzuholen; die Ausbildungszeit eines praktischen Studiensemesters einer Fachhochschule kann mit 24 Wochen angerechnet werden.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Unterrichtsfaches und der beruflichen Fachrichtung in dem wissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengang Berufliche Bildung und dem Masterstudiengang Berufliche Bildung in der Fachrichtung Metalltechnik der Technischen Universität München erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik im Bereich der beruflichen Fachrichtung entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung und des einschlägigen Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.3 abzulegen sind. ³Die Studienbewerber oder Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: den Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktik in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik und dem Unterrichtsfach (Zweifach), einschließlich der jeweiligen Fachdidaktiken.
- (3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind in den Erziehungswissenschaften 45 Credits einzubringen, in der Fachdidaktik zur beruflichen Fachrichtung Metalltechnik 9 Credits und im Unterrichtsfach 36 Credits (27 Credits in der Fachwissenschaft und 9 Credits in der Fachdidaktik). ²Der Umfang der Master's Thesis beträgt weitere 30 Credits. ³Insgesamt sind im Masterstudium 120 Credits abzuleisten.
- (4) Der Studienplan mit den Modulen ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert Fachrichtung Metalltechnik die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Dies ist den Studierenden gegebenenfalls rechtzeitig anzukündigen (§12 Abs. 8 APSO). ⁴Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.
- (6) Näheres zu abzuleistenden Schulpraktika regeln die Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Schulpraktika für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung sowie für den Masterstudiengang Berufliche Bildung der TUM School of Education der Technischen Universität München vom 28. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Ab dem dritten Semester ist vorgesehen, dass die Studierenden parallel zum Masterstudium den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern aufnehmen.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 35 Abs. 2 zu erreichende Punktestand von 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Masterstudium von sechs Semestern erworben wird. ³Um die in § 35 Abs. 2 Satz 5 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, sollen Studierende in den Semestern eins und zwei 30 Credits erwerben und in den übrigen Semestern mindestens 15 Credits erwerben. ⁴Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 APSO sind im Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert Fachrichtung Metalltechnik aus den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 55 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 70 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 82 Credits und
5. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits

zu erbringen.

⁵Werden die Fristen nach Satz 4 Nrn. 1 bis 4 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. ⁶Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 5 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung integriert der TUM School of Education. ²Der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung integriert besteht aus sechs Mitgliedern. ³Er setzt sich zusammen aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Erziehungswissenschaften, zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Unterrichtsfächer, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Fachdidaktik und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern mit Prüfungsberechtigung nach Hochschulprüferverordnung (BayHSchPrüferV).

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Die Studierenden weisen hierbei nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ³Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen sie ihren Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die entsprechend in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) ¹In begründeten Einzelfällen kann eine Präsenzpflcht zur Erreichung des Lernzieles für ein Modul vorgesehen werden. ²Wird in einem Modul gemäß Satz 1 eine Präsenzpflcht

vorgeschrieben, so ist das Modul nur bestanden, wenn neben dem zu erbringenden Leistungsnachweis eine regelmäßige Teilnahme erfolgt ist. ³Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden jeweils mindestens 80 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgelegten Unterrichtszeit anwesend waren. ⁴Sollte die zulässige Fehlzeit aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des oder der Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z. B. die Nachholung einzelner Lehrstunden eine regelmäßige Teilnahme und somit das Lernziel doch noch erreicht werden kann. ⁵Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in der Anlage 1 beim jeweiligen Modul zu kennzeichnen und in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausreichend zu begründen.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert Fachrichtung Metalltechnik gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.
- (4) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Referendariats ist die Erbringung von mindestens 35 Credits. ²Davon sind mindestens 20 Credits in den Erziehungswissenschaften und mindestens 15 Credits im gewählten Unterrichtsfach zu erbringen.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46
 3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1, Abschnitte Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgelistet. ²Es sind 39 Credits aus Pflichtmodulen der Erziehungswissenschaften und 9 Credits in dem Pflichtmodul der Fachdidaktik Metalltechnik nachzuweisen. ³Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Mathematik sind 27 Credits aus Pflichtmodulen und 6 Credits aus Wahlmodulen zu erbringen. ⁴Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Physik sind 18 Credits aus Pflichtmodulen zu erbringen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. ²Zudem kann anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 3 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ³Der nach § 43 Abs. 2 Satz 3 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät TUM School of Education oder von fachkundigen Prüfenden der Fächer, die am Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert im Rahmen der Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik oder den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer beteiligt sind, ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll ab dem vierten Semester begonnen werden. ²Sie kann in den Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktik in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik oder der Fachdidaktik im gewählten Unterrichtsfach abgeleistet werden. ³Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf zwölf Monate nicht überschreiten. ⁴Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (3) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Fachstudium im ersten Fachsemester an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule**1. Erziehungswissenschaften (insgesamt 45 Credits, alle Module sind Pflichtmodule)**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unter- richts- sprache	Gewich- tung
1.Ew.1	Aufgabenfelder des Lehrberufs erschließen und wissenschaftlich reflektieren - TUMpaedagogicum für das integrierte berufliche Lehramt (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung des Praktikums) - Schulpraktikum	S + P	1	6	5	Wissen- schaftliche Aus- arbeitung, Labor- leistung		Deutsch	2:1 (einzeln zu be- stehen)
1.Ew.2	Sich persönlich entwickeln und reflektieren - Reflexionsmethoden und -tools für den Lehrerberuf kennen und nutzen (Semester 1; 2 Credits) - Feedback und Reflektieren in der Gruppe (Semester 2; 2 Credits) - Reflexionskompetenzen auf die Schul- und Unterrichtspraxis anwenden (Semester 3; 2 Credits)	S	1 - 3	6	6	Studien- leistung (Lern- portfolio und mündliche Prüfung)		Deutsch	
1.Ew.3	Sich als professionellen Berufspädagogen oder Berufspädagogin verstehen - Berufliches Lehramt als Profession	S	1	4	5	Klausur	90-120 Min.	Deutsch	
1.Ew.4	Beruflichen Unterricht handlungsorientiert gestalten - Didaktik der beruflichen Bildung - Schwerpunkte der Berufspädagogik	S+S	2	4	5	Klausur, wissen- schaftliche Aus- arbeitung	60-90 Min.	Deutsch	1:1
1.Ew.5	Lehr-Lernprozesse verstehen I - Pädagogische- und Entwicklungspsychologie - Lehr-Lernprozesse in innovativen Lernumgebungen	V + Ü	1	4	5	Klausur, wissen- schaftliche Aus- arbeitung	60 Min.	Deutsch	3:2
1.Ew.6	Lehr-Lernprozesse verstehen II - Grundlagen der empirischen Bildungsforschung für das berufliche Lehramt	S+S	2	4	5	Wissen- schaftliche Aus- arbeitung		Deutsch	

	- Unterrichtsqualitätsmerkmale								
1.Ew.7	Entwicklung von Lernenden begleiten - Pädagogische Diagnostik und Leistungsbeurteilung: Konsequenzen für die Unterrichtsplanung I (Semester 3, 3 CP) - Pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung: Konsequenzen für die Unterrichtsplanung II (Semester 4, 3 CP). -Theoretische Grundlagen zur individuellen Förderung von SuS -Individuelle Förderung von SuS im Unterricht	S+S	3-4	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung, Laborleistung		Deutsch	2:1
1.Ew.8	Unterricht und Schule entwickeln - Unterrichtsqualitätsentwicklung (Semester 5, 4 CP) - Schulentwicklung (Semester 6, 4 CP)	S	5-6	4	8	Mündl. Prüfung, Projektarbeit	45 Min.	Deutsch	1:1

2. Fachdidaktik Metalltechnik

2.Fd.1	Unterricht aus fachdidaktischer Perspektive gestalten - Grundlagen der Fachdidaktik Metalltechnik + Lehr-Lern-Arrangements in der Metalltechnik (Semester 2, CP 6) - Schulpraktische Studien in der Metalltechnik (Semester 3, CP 3)	S+S	2-3	6	9	Mündl. Prüfung	45 Min.	Deutsch	
--------	---	-----	-----	---	---	----------------	---------	---------	--

3. Unterrichtsfach

3.Ma. Mathematik (insgesamt 36 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache	Gewichtung
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------	------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik: (insgesamt 18 Credits)

3.Ma.1	Geometrie für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	1	6	9	Klausur	90 Min.	Deutsch	
3.Ma.2	Stochastik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	2	6	9	Klausur	90 Min.	Deutsch	

Aus dem Bereich **Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik** sind insgesamt **6 Credits** zu erbringen.

Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik:

3.Ma. 3	Numerik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	3	5	6	Klausur oder mündl. Prüfung	60 Min. 30 Min.	Deutsch	
3.Ma. 4	Algorithmische Mathematik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	3	5	6	Klausur oder mündl. Prüfung	60 Min. 30 Min.	Deutsch	

Aus dem Bereich **Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik** sind insgesamt **3 Credits** zu erbringen

Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik:

3.Ma. 5	Dynamische Geometrie Praktikum für Lehramt an beruflichen Schulen	P	2	2	3	Präsent. (SL)		Deutsch	
3.Ma. 6	Computeralgebra Praktikum für Lehramt an beruflichen Schulen	P	2	2	3	Präsent. (SL)		Deutsch	
3.Ma. 7	Proseminar für Lehramt an beruflichen Schulen	S	2	2	3	Präsent. (SL)	90 Min.	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik: (insgesamt 9 Credits)

3.Ma. 8	Grundlagen der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt: - Grundlagen der Mathematikdidaktik	S	1	3	3	Klausur	60 Min.	Deutsch	
3.Ma. 9	Vertiefung Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt: - Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsversuchen	S	4	5	6	Klausur + Präsent. (SL) + Übungsleistung (SL)	60 Min.	Deutsch	

3.Ph. Physik (insgesamt 36 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache	Gewichtung
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------	------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Physik: (insgesamt 18 Credits)

3.Ph.1	Höhere Physik 1	V + Ü	1	6	9	Klausur oder mündl. Prüfung	60-120 Min. 30-60 Min.	Deutsch	
3.Ph.2	Höhere Physik 2	V + Ü	2	6	9	Klausur oder mündl. Prüfung	60-120 Min. 30-60 Min.	Deutsch	

Studienleistungen Fachwissenschaft Physik: (insgesamt 9 Credits)

3.Ph.3	Physikalisches Anfängerpraktikum für Lehramt	P	3	4	6	Laborleistung (SL)		Deutsch	
3.Ph.4	Geschichte der Physik	V	2	2	3	Klausur oder mündl. Prüfung (SL)	60-120 Min. 20-45 Min.	Deutsch	

Studienleistungen Fachdidaktik Physik: (insgesamt 9 Credits)

3.Ph.5	Grundlagen der Physikdidaktik für das berufliche Lehramt: - Einführung in die Fachdidaktik	S	1	2	3	Präsentation		Deutsch	
3. Ph. 6	Vertiefung der Physikdidaktik für das berufliche Lehramt: - Fachdidaktisches Seminar mit Demonstrationsexperimenten	S	4	6	6	Laborleistung		Deutsch	

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; SL = Studienleistung;

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Education auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert mit der Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert mit der Fachrichtung Metalltechnik setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen einem ingenieurwissenschaftlichen Berufsfeld im Fachgebiet Metalltechnik entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik und dem jeweiligen Unterrichtsfach Mathematik oder Physik,
- 1.3 Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.4 besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Themen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Education unter Beteiligung der betroffenen Fakultäten bzw. Studienfakultäten durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis 2.3.6 für das Wintersemester bis zum 15. Juli im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36. Liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 180 Credits beigefügt werden,
- 2.3.2 ein Nachweis der bis zum 15. Juli erbrachten einschlägigen beruflichen Praktika gemäß § 36 oder ein Nachweis über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik gemäß § 36,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs „Berufliche Bildung integriert“ mit der Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischen Begabungen sie sich für diesen Studiengang für besonders geeignet halten; eine besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studienangessenen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen,
- 2.3.5 ggf. ein Nachweis über pädagogische oder nicht-pädagogische Tätigkeiten,

- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die von der TUM School of Education in Absprache mit den zuständigen Fakultäten/Studienfakultäten eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Der Kommission soll in der Regel eine Lehrkraft an beruflichen Schulen mit Prüfungsberechtigung nach BayHSchPrüferV angehören. ⁴Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin wirkt in der Kommission beratend mit. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel ein vom Dekan oder von der Dekanin der TUM School of Education benannter Hochschullehrer oder benannte Hochschullehrerin. ⁶Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

5.1.1 Fachliche Qualifikation aus dem Erststudium

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung und des Masterstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

1. Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (112 Credits)
2. Grundlagen des gewählten Unterrichtsfachs Mathematik oder Physik (jeweils 36 Credits)

³Wenn festgestellt wird, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen, werden maximal 40 Punkte vergeben.

⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung und des Masterstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

5.1.2 Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der einschlägige Hochschulabschluss besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktezahln beträgt 15. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

5.1.3 Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Sachliche, ansprechende, orthografisch und grammatikalisch richtige Formulierung des Anliegens
2. Besondere Leistungsbereitschaft
Darlegung der einschlägigen Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten (vgl. Nr. 2.3.5)
3. Besondere Eignung
Reflexion über eigene Kompetenzen und Begabungen in Zusammenhang mit den Inhalten und Zielen des Studiengangs

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die drei Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.4 Berufspraktische Erfahrungen und Tätigkeiten (mit Relevanz für den Studiengang)

Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den Nachweis von berufspraktischen Erfahrungen und Tätigkeiten gemäß 2.3.2 und 2.3.6 erbringen, erhalten

- 1) für den Nachweis pädagogischer Tätigkeiten maximal 15 Punkte; berücksichtigt werden
 - Nachhilfetätigkeiten,
 - Didaktische Erfahrungen,
 - Schulnahe Erfahrungen,
 - (Sozial-) pädagogische Erfahrungen;
- 2) für den Nachweis nicht-pädagogischen Tätigkeiten maximal 5 Punkte; berücksichtigt werden
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - Besondere schulische, universitäre oder außerschulische Leistungen;

3) Berufliche Qualifikationen

¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, die zum 15. Juli mehr als 36 Wochen Berufspraktikum gemäß § 36 vorweisen können, erhalten pro zusätzlicher erbrachter Praktikumswoche 1 Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 10. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei einer für die Fachrichtung Metalltechnik einschlägigen Berufsausbildung werden 10 Punkte vergeben.

5.2 Die Gesamtpunktzahl im Eignungsverfahren ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

5.3 ¹Wer im Eignungsverfahren mindestens 60 Punkte erreicht hat, gilt als geeignet und erhält eine Bestätigung – ggf. unter Beachtung der nach Satz 2 bis 5 festgelegten Auflagen – über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit der Fachrichtung Metalltechnik und/oder dem Masterstudiengang Berufliche Bildung mit der Fachrichtung Metalltechnik im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden

können. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

- 5.4 ¹Die restlichen Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.
- 5.5 Entscheidungen über die Eignung zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung integriert“ gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang mit der entsprechenden Fachrichtung und dem entsprechenden Unterrichtsfach.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für diesen Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Februar 2016, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Februar 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 7. Juli 2016.

München, 7. Juli 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juli 2016.